



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. Juli 2012
GZ 302.366/001-2B1/12

Entwurf eines Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 2. Juli 2012, GZ. BMF-090100/0003-III/5/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Materialien zufolge wird durch den Vollzug der zusätzlichen Aufsichtsvorschriften ein gewisser Verwaltungsmehraufwand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) entstehen. Aufgrund der Finanzierungsstruktur der FMA werde dies jedoch nicht zu einer Erhöhung des betragsmäßig fixierten Kostenbeitrages des Bundes führen.

Die Erläuterungen nehmen jedoch keine Abschätzung der Kosten des voraussichtlich erforderlichen zusätzlichen Verwaltungsmehraufwandes vor. Da die FMA durch die beabsichtigte Gesetzesänderung zusätzliche Überwachungsaufgaben erhält, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten durch einen weiteren Beitrag des Bundes abzudecken sind. § 19 Abs. 9 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG) sieht nämlich – ungeachtet der im § 19 Abs. 4 FMABG normierten Kostentragungspflicht durch die der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen – die Abdeckung durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes vor, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

Da die zusätzlichen Aufsichtskosten der FMA und allfällige daraus resultierende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht im Einzelnen dargestellt werden,



GZ 302.366/001-2B1/12

Seite 2 / 2

entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4 des Entwurfes

§ 3 Abs. 1 Z 4 des Entwurfes sieht vor, dass die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) seitens der FMA mit der Prüfung von zentralen Gegenparteien beauftragt werden kann. Die OeNB hat dafür zu sorgen, dass sie über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen zur Durchführung der genannten Prüfungen verfügt.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass aus den Materialien nicht ableitbar ist, ob in der OeNB derartige Ressourcen vorhanden sind und damit eine Vollziehung ohne Mehraufwand möglich sein wird.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: